

»in provinciali placito nostro« – die Landdinge als erste Landesversammlungen in der Mark Meißen? Vortrag von Josephine Mey

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Dissertationsprojekt mit dem Arbeitstitel »Die Vorgesichte der sächsischen Landtage im Mittelalter« beschäftigt sich mit Versammlungen im hohen und späten Mittelalter. Darunter verstehe ich ganz allgemein eine Zusammenkunft von einer größeren Anzahl von Personen, die sich zu einem bestimmten Zweck trafen.

Verschiedenartige Versammlungen lassen sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in der Mark Meißen nachweisen. Im Zuge meiner Untersuchungen versuche ich, diese Zusammenkünfte zu charakterisieren und im politisch-gesellschaftlichen Gefüge jener Zeit zu verorten. Des Weiteren möchte ich herausfinden, warum bestimmte Personen auf solchen Versammlungen auftauchten und welche Funktionen diese Treffen erfüllten. Am Beispiel der ›placita‹, der sogenannten Landdinge, möchte ich exemplarisch zeigen, dass sie als ein Zentrum des kommunikativen Austausches gelten können. Damit kommen sie der Charakterisierung eines gesellschaftlichen Zentralortes sehr nahe.

Das Versammlungsprinzip ist dem Mittelalter nicht unbekannt. Ebenso besitzt die Mitbestimmung eine sehr lange Tradition in der Geschichte Europas und speist sich aus verschiedenen Ursprüngen. Sie ist vor allem zuerst im kirchlichen Bereich und im Römischen Recht zu finden. So lassen sich Grundsätze der politischen Partizipation aus dem antiken römischen Recht herleiten. Der Satz »Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet«, was soviel bedeutet wie »was alle angeht, muss von

allen gebilligt werden«, tauchte im Laufe des 13. Jahrhunderts auch im weltlichen Bereich auf.

Bereits durch die Papst- und Bischofswahl wurde Mitbestimmung praktiziert. Auf den großen kirchlichen Versammlungen, den Konzilien, sind festgelegte Kompetenzen und Beratungsregeln festzustellen. Als Beispiele für Mitbestimmung und Einflussnahme der Stände gelten die Carta Magna Leonesa des Königreiches León von 1188 und die Magna Carta Libertatum aus dem Jahre 1215 in England.

Der Ritterschaft in der Mark Meißen gelang von allen Ständen zuerst ein nicht zu übersehender Einfluss auf die Beschlüsse und Maßnahmen der Landesherrn. Die Ritter beanspruchten im Laufe der Zeit ein Mitspracherecht, wann immer die Sicherheit und das Gedeihen des Landes bedroht wurden. Durch ihr enges Verhältnis zum Fürsten und ihre vasallische Pflicht zu Rat und Hilfe, »consilium et auxilium« traten sie seit dem 13. Jahrhundert vermehrt im fürstlichen Hofrat als Ratgeber des Herrn auf. Sie nahmen dort als eigentliche Träger der Verwaltungsaufgaben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Regierungsgeschäfte des Landesherrn. Jedoch kann man hier nicht von einer Beschränkung der fürstlichen Macht sprechen, denn die Mitglieder dieses Hofrates wurden von dem jeweiligen Landesfürsten selbst bestimmt. Dieser Rat stellte damit ein Werkzeug des Fürsten dar, mit dessen Hilfe er die verschiedenen Regierungsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben ausführen konnte.

Ab der Mitte des 14. Jh. häufen sich Fälle, in denen ritterliche Schiedsmannen zu Regierungsgeschäften hinzugezogen wurden.



In der Urkunde zu einem Schiedsspruch von 1387 zwischen dem Landgrafen von Thüringen, Balthasar, und dem Landgrafen von Hessen, Hermann II., taucht eine Möglichkeit der Mitregierung der Ritterschaft auf. Darin ist erstmalig die Bezeichnung »gemeinlichen alles [...] lande« für »graven, herren, freyen, dinstlewte, ritter, knechte, stete« zu lesen. Diese Umschreibung der Stände eines Landes wurde schon in den Quellen und wird in der heutigen Forschungsliteratur unter »Landschaft« zusammengefasst.

Mit der fortschreitenden Geldwirtschaft und den ausufernden Kosten für Hofhaltung, Verwaltung und kriegerische Unternehmungen erhöhte sich der Geldbedarf der Herrscher, so auch der wettinischen Landesfürsten.

Ende des 14. Jahrhunderts wurde der Geldmangel so gravierend, dass die üblichen Geldbeschaffungsmaßnahmen, wie Verkäufe oder Verpfändungen von Herrschaften, nicht mehr ausreichten. Sie brachten eine sehr kurzfristige Linderung der angespannten finanziellen Lage.

In dieser Zeit wandten sich die Landesfürsten an ihre versammelten Stände, um von ihnen weitere Abgaben bewilligen zu

lassen. Bei diesen sogenannten »Beden«, am besten übersetzt mit »Bitten«, bat der Fürst um finanzielle Mittel bei den ihm nicht mehr direkt unterstellten Untergebenen. Diese wurden durch die Stände Adel, Geistlichkeit und Städte vertreten. Damit bezeichnet der Begriff »Bede« eine außerordentliche Steuer, die am Anfang des 14. Jahrhundert vor allem die Städte zu zahlen hatten. Die erste Bedeverhandlung erfolgte in den wettinischen Landen im Jahre 1350 in Leipzig. Eine weitere fand nochmals 1376 in Meißen statt, als der Adel, die Städte und die Geistlichkeit den Fürsten eine Bede bewilligten. Schließlich liegt für das Jahr 1385 ein Bedevertrag für das gesamte einem Fürsten unterstehende Land vor.

Als sich im Jahre 1438 im Gefolge der Hussitenkriege die finanzielle Not des Landesfürsten noch weiter verschlimmerte, lud er die Stände zu einer Versammlung in Leipzig ein, um eine weitere Bede bewilligen zu lassen. Dies ist der Zeitpunkt, an dem sich die Stände erstmals formal zusammenschließen, um das Land gegenüber dem Landesherrn zu repräsentieren. Der Landesfürst stellte den Ständen eine Verpflichtungserklärung, einen so genannten Revers, aus. Darin gab er ihnen das Recht, sich in Zukunft selbst einzuberufen. Dies durfte ohne seine vorherige Einladung geschehen, aber nur für den Fall, dass er die Steuer verlängern oder nochmals fordern sollte. Das Entscheidende bei dieser Ständeversammlung ist die Tatsache, dass die Landstände 1438 in Leipzig dem Landesherrn erstmals als ständische Korporation gegenübertraten. Die Städte und der Adel verlangten von Kurfürst Friedrich II. das Recht, sich im Gegen-

zug zu ihren finanziellen Hilfen selbst und eigenmächtig einberufen zu dürfen. Somit wird diese Versammlung des Jahres 1438 heute als erster Landtag in Sachsen bezeichnet und markiert die nächste Stufe einer Entwicklung, in der die Stände des Landes zu Landständen wurden.

Anton Weck, geheimer Sekretär, Archivar und Chronist, verfasste in der Mitte des 17. Jahrhunderts seine bekannte Dresdener Stadtgeschichte »Der Chur-Fürstlichen Sächsischen weitberufenen Residentz- und Haupt-Vestung Dresden Beschreib- und Vorstellung«. Darin spricht Weck schon für das Jahr 1185 von einem Landtag. Er meint damit das sogenannte »Landing« zu Collm, eine Zusammenkunft unter dem Vorsitz Markgraf Ottos des Reichen.

Der Autor fertigte eine Liste weiterer Landdingversammlungen an, die aber unvollständig ist. Die im 14. Jahrhundert stattfindenden Bedeverhandlungen bezeichnet er auch als Landtage. Als kurfürstlicher Archivar hatte Anton Weck Zugang zu wichtigen Dokumenten und Schriften. Es fällt ins Auge, dass er erstens einige Landdinge nicht erwähnt, von denen sich aber Urkunden erhalten haben, und dass er zweitens auch den »ersten Landtag« von 1438 nicht kennt. Andererseits führt er jedoch die Bedeverhandlungen von 1350 an, von denen heutzutage keine zeitgenössische Überlieferung mehr vorhanden ist. Es ist anzunehmen, dass Weck nicht Zugriff auf alle Urkunden besaß, andererseits aber Zugang zu Überlieferungen hatte, die heute wahrscheinlich verloren sind. Er bezeichnet die Landdinge vermutlich deshalb als Landtag, weil in den Urkunden von »placitum« die Rede ist, was man mit »Versammlung« übersetzen kann. Außer diesem Begriff liefert das Mittellateinische Glossar aber noch weitere Ausdrücke für »placitum«, u. a. Verhandlung, Gerichtstermin, Übereinkommen und Verfügung.

Wie schon erwähnt handelt es sich bei den Landdingen um Versammlungen unter dem Vorsitz des Markgrafen mit den Großen des Landes. Das erste Zeugnis spricht von einer solchen Zusammenkunft im Jahre 1185; die letzte fand laut den Quellen 1259 in Collm statt. Insgesamt 15 Urkunden über die Landdinge sind überliefert. Die meisten der originalen Schriften werden heute im Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand »Ältere Urkun-

den«, aufbewahrt. Daneben sind wenige Nachrichten in anderen Urkunden vorhanden, in denen auf die Landdinge verwiesen wird. Beispielsweise verpflichtete sich Markgraf Dietrich der Bedrängte 1216, die Einigung, die seine Fehde mit Leipzig beendete, auf den nächstfolgenden Landdingen in Collm und Schkölen zu verkünden.

Es muss beachtet werden, dass die Versammlungen für jeden Landesteil gesondert abgehalten wurden. Für die Mark Meißen traten die Landdinge in Collm bei Oschatz zusammen, für die Ostmark in Delitzsch und für die Grafschaft Groitzsch in Schkölen.

Viele Teilnehmer erscheinen als Zeugen in den Urkunden, über mögliche weitere Anwesende sind keine Informationen enthalten. Bei der ersten überlieferten Urkunde zu dem Landding aus dem Jahre 1185 unter Markgraf Otto dem Reichen sind es immerhin über 60 Personen, die als Zeugen des verhandelten Gegenstandes auftreten. Bei diesen Personen handelt es sich in der Mehrzahl um Männer ritterlichen Standes, sowohl um Edelfreie als auch um Ministeriale. Letztere werden in der Urkunde das einzige Mal sichtbar von den anderen Zeugen getrennt. Oft spielt die Reihenfolge der Zeugen eine wichtige Rolle und deutet auf die Rangunterschiede zwischen den Besuchern hin.

So stehen die oft anwesenden Burggrafen stets an erster Stelle der Zeugenaufzählung.

Unter den Titeln castellanus, später prefectus und ab 1200 dann burcgravius tauchen vor allem die Burggrafen von Dohna, Meißen, Leisnig, Altenburg und Döben bei nahezu jedem Landding auf. Es fällt ins Auge, wie häufig und regelmäßig die verschiedenen Burggrafen die Versammlungen besuchten.

Weiterhin ist festzuhalten, dass diese hohen Adligen größtenteils nicht der Mark Meißen zuzurechnen waren. Beispielsweise gehörten die Burggrafen von Altenburg und Leisnig in das Reichsland Pleißen und die Burggrafen von Dohna und Meißen erschienen auch auf dem Landding für die Grafschaft Groitzsch in Schkölen. Walter Schlesinger vermutete deshalb schon im Jahr 1961, dass diese Burggrafen wegen ihrer Position in der Gerichtsverfassung des Landes, also als Richter des Burggrafendings, auf den Landdingen anwesend waren.

Dies beantwortet jedoch nicht die Frage, warum diese hohen Adligen auch auf Landdingen außerhalb ihres Gerichtsgebietes erschienen. In dem Moment, in dem sie als Zeugen in den Urkunden auftauchen, stimmten sie den Verhandlungen und den Beschlüssen, die in den Urkunden erscheinen, zu. Sie nahmen die Verhandlungsergebnisse an und akzeptierten diese. Dadurch konnten künftige Konflikte vermieden werden. Des Weiteren stehen die Burggrafen als autoritäre Funktionsträger mit ihrer Zeugenschaft für die Durchsetzung der Beschlüsse auch außerhalb der Zusammenkunft. Wahrscheinlich ist auch, dass sie an den Verhandlungen und Absprachen vor Aufsetzung der Urkunde aktiv teilnahmen. Auf diese Weise konnten sie ihre Interessen verteidigen. Mit ihrer darauffolgenden Zeugenschaft garantierten sie schließlich die Anerkennung der Beschlüsse.

Andererseits war auch der Markgraf daran interessiert, dass diese Burggrafen auf den Landdingen erschienen. Da sie seine größten Konkurrenten beim Ausbau seiner Macht darstellten, konnte es von Vorteil für ihn sein, dass sie anwesend waren. Dies stellte eine Möglichkeit dar, sich den Beistand der hohen Adligen zu sichern.

Auch die höhere Geistlichkeit ist auf den Landdingen zu finden. Sowohl Bischöfe als auch Äbte lassen sich in den Zeugenlisten ausmachen. Die Domherren aus Meißen sind verhältnismäßig oft auf den Landdingen anwesend. Dies gilt ebenso für die markgräflichen Schreiber und Notare.

Bemerkenswert ist eine Verhandlung im Jahre 1233 in Collm, bei der unter den Zeugen auch Bewohner eines Dorfes auftreten:

In der Urkunde ist die Rede von Sifridus villicus de villa Chrobere (Gröbern bei Meißen), Arnoldus, Hermannus, Rotzlav, Johannes, Burchardus, Primuzil cives villae eiusdem. Es ist zu vermuten, dass sie im Gefolge Thimos v. Radeberg anreisten, denn es wurde seine Schenkung eines Weinberges an das Kreuzkloster in Meißen beurkundet. Eben jener Weinberg liegt im Dorf Gröbern und die Schenkung betrifft somit die anwesenden Einheimischen. Es ist davon auszugehen, dass deren Zeugnis erwünscht war. Dieser Fall zeigt, dass auch Bewohner eines Dorfes nicht von den Landdingen ausgeschlossen waren.

Die Reichweite der behandelten Inhalte der Urkunden erstreckt sich von Grenzbestimmungen für das Kloster Altzelle über die Schlichtung von Streitigkeiten bis hin zu Verkäufen von Gütern. Teilweise, wie beispielsweise bei der Versammlung vom 7.01.1219, wurden auch mehrere Sachverhalte auf dem Landding verhandelt und geklärt.

Im Jahre 1259 wird letztmalig ein Landding in Collm erwähnt. Anschließend werden zwar vereinzelt Versammlungen noch als »placita provincialia« bezeichnet. Sie fanden jedoch nicht mehr in Collm statt, sondern u.a. in Grimma, Lommatzsch und Dresden. Höchstwahrscheinlich wurden diese Landdinge später durch das Hofgericht ersetzt.

Die Landdinge erfuhren bereits vielfältige Aufmerksamkeit in der sächsischen Landesgeschichtsforschung. Dabei wurden sie teilweise sehr unterschiedlich bewertet. Grundlegend für das Verständnis dieser Versammlungen ist der Aufsatz zur Gerichtsverfassung des Markengebietes von Walter Schlesinger. Darin hält er die Landdinge – ich zitiere: »für ein landesherrliches Gericht und zugleich für eine Landesversammlung«.

Ältere Forschungsarbeiten, vor allem solche aus dem 19. Jahrhundert, versuchen die Anfänge einer landständischen Vereinigung in die Zeiten des 12. Jahrhundert zu legen und mit jenen Landdingen gleichzusetzen. Diese Historiker vermuteten, dass es auf diesen Versammlungen eine Teilhabe des Landes an politischen Entscheidungen gab. Sie gehen dabei von der Annahme aus, dass auf den Landdingen über Angelegenheiten von größerer Bedeutung verhandelt wurde. Herbert Helbig hält jedoch in seiner 1955 erschienenen Untersuchung zum »wettinischen Ständestaat« dagegen, dass keinerlei Hinweise für eine derartige Beteiligung der Stände an solchen Angelegenheiten in den Quellen zu finden seien.

Für Helbig kann auch nicht von einer Landesversammlung gesprochen werden, da nicht alle Stände vertreten waren. Außerdem erscheinen die Landdinge in den Überlieferungen für die einzelnen Gebiete der Mark Meißen, der Ostmark und der Grafschaft Groitzsch gesondert. Damit stellen die Landdinge für ihn nur Gerichtsversammlungen für die höheren Stände dar, über

die der Markgraf zu Gericht saß. Diese Zusammenkünfte treten für Helbig »als eine rein gerichtliche Institution« entgegen.

Jedoch muss man sich hier vergegenwärtigen, dass es keine strikte Trennung oder Einteilung in Exekutive, Judikative und Legislative im Denken der damaligen Zeit gab.

Somit kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei den Landdingen wirklich ausschließlich um reine Gerichtsversammlungen handelte. Höchstwahrscheinlich wurden neben den Rechtsstreitigkeiten auch in geringem Umfang politische Themen besprochen.

Wie aber bereits erwähnt, bieten die Quellen dafür nur sehr wenige Hinweise. Karlheinz Blaschke vertritt in seiner Abhandlung über die »Geschichte Sachsens im Mittelalter« die Meinung, dass auf diesen Landdingen auch Landesverwaltung und Landespolitik im weiteren Sinne eine Rolle spielten. Daher hätte man auf ihnen nicht nur Rechtspflege betrieben. Weiterhin stellten diese Versammlungen für ihn Zeugnisse für die grundlegenden Elemente einer Landesverfassung und Gesellschaftsordnung im Zeitalter der »Kolonisation« dar. Dadurch, dass Herrschaft und Gerichtsbarkeit im Mittelalter zusammengehörten, könne man nicht von einer bloßen Gerichtsversammlung sprechen. Deshalb trügen die Landdinge durchaus Charakterzüge einer Landesversammlung.

Die Landdinge als Versammlungen im Hochmittelalter stellen zugleich einen interessanten und wichtigen Aspekt im Rahmen meines Dissertationsprojektes dar. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials müssen viele Fragestellungen jedoch unbeantwortet bleiben. Gerade Aussagen zur Verfahrensweise der Verhandlungen oder über Möglichkeiten zur Entscheidungsfindung und Willensbildung können nicht getroffen werden.

Die einzelnen Inhalte und die Zeugenlisten der Urkunden der Landdinge sind meines Erachtens das aussagekräftigste Material, mit dem gearbeitet werden kann. Wie oben beschrieben, ist selbst die einfache Frage nach der Art dieser Zusammenkünfte nicht eindeutig zu beantworten. Die Forschung spaltet sich in zwei Lager.

Für die eine Seite sprechen vor allem die Inhalte der Urkunden. Der Markgraf entscheidet als vorsitzender Richter über Besitzstreitigkeiten bzw. Übereignungen von Grundbesitz. Dies erklärt jedoch die teilweise sehr lange Zeugenaufzählung nicht, in der auch die höheren Stände und die höhere Geistlichkeit erscheinen. Besonders interessant bleibt das Auftreten der verschiedenen Burggrafen, die teilweise aus anderen Herrschaftsgebieten zu den Landdingen anreisten. Durch ihre Anwesenheit und durch ihre Zeugenschaft drückten die hohen Adligen ihre Zustimmung zu den verhandelten Gegenständen aus. Bei einer Zusammenkunft solch einer Größe mit den wichtigsten Personen der verschiedenen Herrschaftsgebiete kann wohl davon ausgegangen werden, dass diese Landdinge als ein Zentrum des kommunikativen Austausches gelten können. Höchstwahrscheinlich behandelte man nicht nur die in den Urkunden niedergeschriebenen Rechtsstreitigkeiten, sondern nutzte die Zusammenkünfte zu weiteren Gesprächen, Absprachen und Verhandlungen über andere politische Angelegenheiten. Darauf deuten auch die mehrmaligen Versprechen der Markgrafen hin, besondere Entscheidungen auf dem nächsten Landding bekannt geben zu wollen.

Somit lassen sich diese Zusammenkünfte als eine Synthese der beiden gegensätzlichen Forschungsmeinungen beschreiben. Einerseits präsentieren sich die Landdinge als Versammlungen, auf denen Rechtsfälle geklärt wurden. In Anbetracht der regen Teilnahme von Mitgliedern verschiedener Stände wurden andererseits höchstwahrscheinlich aber auch Themen politischer Art besprochen. Dies unterstreicht das Argument der nicht vorhandenen Gewaltenteilung im Mittelalter noch zusätzlich.

Die Landdinge könnten also als ein gesellschaftliche Zentralorte beschrieben werden.

Sie ermöglichten es, durch kommunikativen und sozialen Austausch verschiedene Themen zu besprechen und zu beraten. Damit fungierten die Landdinge als Zentren, in denen eine gesellschaftliche Vernetzung der unterschiedlichen Teilnehmer stattfinden konnte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!